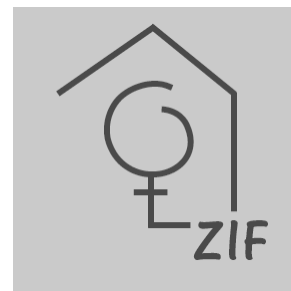


Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF - Markt 4, 53111 Bonn •

Partei vorstände und
Frauenpolitische Sprecher*innen
der Fraktionen

Markt 4, 53111 Bonn
Tel: 0228/68469504/-05
Fax: 0228/68469506
e-mail: zif-frauen@gmx.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de
Mo und Fr 9.00 – 13.00 Uhr
Mi 14.00 – 17.00 Uhr

Bonn, den 07.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie angekündigt wenden wir uns auch im August, einem Monat vor der Bundestagswahl, wieder mit einem Thema an Sie, dass uns bereits seit vielen Jahren Sorgen bereitet. Wir möchten Sie auf die prekäre Situation gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder mit unsicherem Aufenthaltsstatus und ihren damit verbundenen fehlenden Zugang zu Schutz und Unterstützung in einem Frauenhaus aufmerksam zu machen.

In Deutschland werden Frauen, die von Gewalt betroffen sind, aufgrund ihres Aufenthaltsstatus vom Zugang zu Hilfsangeboten und Dienstleistungen systematisch ausgeschlossen. Diese Frauen und ihre Kinder werden so wissentlich und von staatlicher Seite einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt. Sie erleben Gewalt und haben zusätzlich Angst vor dem realen Risiko abgeschoben zu werden, wenn sie sich an die Polizei wenden. Einen Platz in einem Frauenhaus zu finden, ist für sie ebenfalls äußerst schwer, weil sie keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben. Frauenhäuser, die Frauen in einer solchen Situation aufnehmen, tun dies auf eigenes finanzielles und juristisches Risiko.

Die Verweigerung des Rechts auf Zugang zu Schutz und Unterstützung für die betroffenen Frauen, Mädchen und Jungen halten wir für eine gravierende Menschenrechtsverletzung und für eine diskriminierende und gefährliche Ungleichbehandlung von Menschen in unserem Land. Sie fördert Ausgrenzung und soziale Spaltung und wirkt einer eigentlich gewollten Integration entgegen.

Des Weiteren ist es für Frauen, die von Gewalt in ihrer Beziehung betroffen sind, katastrophal, wenn ihr Aufenthaltsstatus an das Zusammenleben mit dem Misshandler gebunden ist. Das fordert und fördert Abhängigkeitsverhältnisse und missbräuchliche Beziehungen.

Eine Frau, die keinen oder einen prekären Aufenthaltsstatus hat, läuft Gefahr, ihre Kinder, ihren Unterhalt, ihre Freiheit, ihre Würde und unter Umständen sogar ihr Leben zu verlieren.

Von Gewalt betroffene Frauen, die ihren Aufenthaltsstatus verlieren, weil sie vor ausbeuterischen Beziehungen geflohen sind, weil ihr Asylgesuch abgelehnt worden ist, weil sie auf irreguläre Weise eine Grenze überschritten haben oder die jahrelang in Europa gewohnt haben und integriert sind aber keine gültigen Papiere haben – all diese Frauen sind doppelter Gewalt ausgesetzt: Gewalt durch die Täter und Gewalt seitens der Institutionen, die ihnen das Recht auf Schutz, Beistand, Unterstützung und Gerechtigkeit verweigern.

Die Bundesrepublik Deutschland hat vielfältige internationale Abkommen gezeichnet bzw. ratifiziert, aus denen sich die staatliche Verpflichtung zum wirksamen Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt ergibt. Der Schutzauftrag bezieht sich auf alle Frauen ohne Unterschied (Artikel 2 und 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Dieser Verpflichtung kommt die Bundesrepublik Deutschland nur unzureichend nach. Der Schutz von gewaltbetroffenen Frauen, die auf Grund der oben beschriebenen

Lebenssituation sehr vulnerabel sind - Migrantinnen mit prekärem Aufenthaltsstatus – ist in Deutschland schlecht oder gar nicht gewährleistet. Auch der UN-CEDAW-Ausschuss hat dies noch einmal in seinen abschließenden Bemerkungen zum 7. und 8. Staatenbericht bemängelt.

Auf europäischer Ebene steht die Bundesrepublik Deutschland kurz davor, die sogenannte Istanbul-Konvention CETS 210 zu ratifizieren. Damit wird das Übereinkommen zu geltendem Recht und verpflichtet Deutschland zu einer koordinierten Gesamtstrategie für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Diese muss u.a. politische und sonstige wirksame Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller gewaltbetroffener Frauen und ihren Kindern umfassen.

Zur Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen wird darin unter anderem die Aussetzung eines Ausweisungsverfahrens für gewaltbetroffene Frauen mit ehgattenabhängigem Aufenthalt nach der Trennung (CETS 210, Artikel 59 Abs. 2) verlangt.

Gewaltbetroffenen Frauen soll auf Antrag ein verlängerbarer Aufenthalt erteilt werden, wenn es die persönliche Situation der Frau erfordert (ebd. Art. 59, Abs. 3). Bisher hat die Bundesregierung allerdings Vorbehalte gegen Artikel 59 Abs. 2 und Abs. 3 eingelegt und hat zudem schon Mitte 2011 – 6 Wochen nach Unterzeichnung der sog. Istanbulkonvention - die Ehebestandszeit nach § 31 AufenthG auf 3 Jahre erhöht.

Die Istanbul-Konvention schreibt auch fest, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als Asylgrund anerkannt werden soll. Dazu sollen gesetzgeberische Maßnahmen getroffen werden, um geschlechtersensible Aufnahme- und Asylverfahren und dazu gehörige Hilfsdienste zu gewährleisten (vgl. ebd., Art. 60).

Außerdem sind die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, „um sicher zu stellen, dass Opfer von Gewalt gegen Frauen, die des Schutzes bedürfen, unabhängig von ihrem Status oder Aufenthalt unter keinen Umständen in einen Staat zurückgewiesen werden, in dem ihr Leben gefährdet wäre oder in dem sie der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden könnten“ (vgl. ebd., Art. 61).

Wir fordern Sie daher dringend auf, sich mit allen in ihrer Macht stehenden Mitteln dafür einzusetzen, dass der Vorbehalt bzgl. Art. 59 Abs. 2 und Abs. 3 der sog. Istanbul-Konvention CETS 210 unverzüglich zurückgenommen wird.

Wir halten es für zwingend notwendig, dass für alle von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder ein diskriminierungsfreier Zugang zu Schutz und Unterstützung gewährleistet wird.

Dafür brauchen die **gewaltbetroffenen Migrantinnen und ihre Kinder**:

1. **Uneingeschränkten Zugang zu medizinischer und ärztlicher Versorgung** durch die Einbeziehung aller in gesetzliche Krankenkassen unabhängig vom Aufenthaltsstatus, insbesondere auch von Gewalt betroffener geduldeter Frauen bzw. Frauen im Asyl(folge)verfahren;
2. **Abschaffung der Residenzpflicht und Möglichkeit des Wohnortwechsels**, unabhängig von Aufenthaltsstatus und Einreisegrund;
3. **Anspruch auf Teilnahme** an geförderten **Alphabetisierungs-, Sprach- und Integrationskursen mit Kinderbetreuung** und berufsbildenden Maßnahmen sowie **uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt von Anfang an**;
4. **Abschaffung des Widerrufverfahrens nach Anerkennung**;
5. **Abschaffung der Ehebestandszeit von 3 Jahren** als Voraussetzung für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht;
6. Ein **eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht** unabhängig von Einreisegrund und Sozialleistungsbezug;

7. **Konsequente Anerkennung** des Flüchtlingsstatus' oder des subsidiären internationalen Schutzes im Asylverfahren **bei geschlechtsspezifischer Gewalt/Verfolgung;**
8. **Staatliche Kostenübernahme für Rechtsberatung und Anwaltsgebühren;**
9. **Bundeseinheitliche Zugangsvoraussetzungen und humane Entscheidungskriterien der Härtefallkommissionen der Länder;**
10. **Keine Unterbringung in Sammelunterkünften;**
11. **Rechtlicher und dauerhafter aufenthaltsrechtlicher Schutz für Frauen aus Drittstaaten, die zur Arbeit / Prostitution gezwungen wurden – unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft;**
12. **Jederzeitiges Rückkehrrecht nach Deutschland bei Zwangsverheiratung ins Ausland;**
13. **Information und Beratung zu Schutz und Unterstützung bei Gewalt sowie konsequente Anwendung des Gewaltschutzgesetzes auch in Gemeinschaftsunterkünften;**
14. **Uneingeschränkter Zugang zu Frauenhäusern:** Frauenhäuser müssen länderübergreifend für alle körperlich und/oder seelisch misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und ihre Kinder uneingeschränkt und niedrigschwellig zugänglich sein - unabhängig von Einkommen, Aufenthaltsstatus, Herkunftsort und Gesundheitszustand oder etwaiger Behinderung.

Wir sehen Sie in der Pflicht, sich in eventuellen Koalitionsverhandlungen aber auch in der Opposition für die Gleichbehandlung von Migrantinnen und ihren diskriminierungsfreien Zugang zu Schutz, Unterstützung und Recht einzusetzen.

Gerne möchten wir von Ihnen wissen, was Sie konkret dafür tun werden, dass die bald von Deutschland ratifizierte Istanbul-Konvention auch in diesen Punkten umgesetzt wird und dadurch auch Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus uneingeschränkten Zugang zu Schutz und Unterstützung erhalten können?

Mit freundlichen Grüßen